

Schmähkritik

Der Leser einer Lokalzeitung ärgert sich über einen Kommentar und wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Autor des Artikels werfe mit Begriffen wie »militant« und »Radikalisierung« zwei bundesdeutsche Einzelgewerkschaften »mit Chaoten in einen Topf«. (1986)

Der Deutsche Presserat kann der Auffassung des Beschwerdeführers nicht folgen, wonach der Begriff »militant«, der ursprünglich als »kämpferisch« oder »kampffreudig« verstanden wurde, seine Bedeutung verändert hat und nun im Verständnis der Leser mit »bewaffnet« oder »gewalttätig« gleichgestellt werde. Der Presserat ist der Ansicht, dass die Verwendung der beanstandeten Begriffe in einem Kommentar durch das Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt ist und der Tatbestand unzulässiger Schmähkritik nicht erfüllt wird.

(B 63/86)

Aktenzeichen:B 63/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet